

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Durchführung von Leistungen durch morella music,

Inhaber: Denis Walpuski,

Geschäftsführer: Marcel Szot,

Auwiese 23, 30419 Hannover

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen vom morella music, die vom Kunden beauftragt werden.

Abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen.

Mit Beauftragung von morella music durch den Kunden erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde beauftragt morella music mit den Vertragsleistungen entsprechend des zeitlich letzten Angebots der morella music. In der Regel erstrecken sich die Vertragsleistungen auf die Planung, Durchführung, Begleitung und Evaluation von Veranstaltungen (Events).

(2) Es ist der morella music gestattet, zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang tritt morella music gegenüber Dritten als Generalunternehmer auf. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – unmittelbar zwischen morella music und den Dritten. Um eine reibungslose Durchführung des Auftrages zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die

Kommunikation mit Dritten ausschließlich durch morella music erfolgen zu lassen. Eine direkte Kontaktaufnahme

des Kunden mit eventuellen Dritten unter Ausschluss von morella music ist nicht vorgesehen.

§ 3 Durchführung der Vertragsleistungen

(1) Die Durchführung der Vertragsleistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und morella music. morella music wird den Kunden über den Stand der

Vorbereitung und die Durchführung der Leistungen informieren. Ist eine Partei mit der Arbeitsweise und dem Verhalten der anderen Partei in wesentlichen Punkten nicht einverstanden, so ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gelten die Arbeitsweise und das Verhalten der anderen Partei als vertragsgemäß.

(2) Der Kunde kann nach Erteilung des Auftrages angemessene Änderungen hinsichtlich der Vertragsleistungen verlangen. Sämtliche zusätzliche Kosten, die sich aus solchen vom Kunden gewünschten Änderungen ergeben, sind vom Kunden zu übernehmen. Änderungen können zur Verschiebung von verbindlichen und unverbindlichen Lieferterminen und Fristen führen, für die morella music nicht einsteht.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die morella music kostenlos erbracht werden.

(4) Der Kunde hat im Falle des Leistungsverzugs von morella music dieser schriftlich eine angemessene Nachfrist zu

setzen, um den Verpflichtungen nachzukommen. Sollte morella music diesen Termin nicht einhalten, ist der Kunde

berechtigt, den betreffenden Auftrag fristlos zu kündigen

bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts

erbrachte Teilleistungen von morella music sind entsprechend §

8 Absatz 3 zu vergüten.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien behandeln Geschäfts- und

Betriebgeheimnisse der jeweils anderen Partei und

Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei

erhalten haben und die nicht öffentlich zugänglich sind,

vertraulich.

(2) morella music verpflichtet Dritte, die zur Erfüllung der Leistung

beauftragt wurden, zur Wahrung der Geheimhaltung nach

Absatz 1.

§ 5 Copyrights / Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht an allen von morella music oder ihren

beauftragten Dritten erstellten Konzepten, Gestaltungen,

Grafiken, Zeichnungen, Texten und sonstigen Unterlagen ist

durch den Kunden zu wahren und darf von ihm nur im

vereinbarten Vertragsumfang genutzt werden.

(2) Weitergehende Nutzungen bedürfen der schriftlichen

Genehmigung durch die Urheber.

(3) Bearbeitung oder Veränderung der von morella music

gestalteten Vertragsleistungen sind nur mit vorheriger

Zustimmung von morella music zulässig.

(4) Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht

ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt

der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung von morella music oder von ihr beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung dieses Vertrages, so ist eine gesonderte Honorarabsprache zu angemessenen Bedingungen zu treffen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Für die Erfüllung der nach diesem Vertrag und sämtlicher Aufträge im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen haftet morella music mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in den Grenzen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. morella music haftet nicht und übernimmt keine Gewährleistung für Fremdleistungen, die nicht von ihr im vereinbarten Leistungsumfang gem. § 2 eingebracht werden. Jeder Schaden ist im Einzelnen unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Mängel an den Vertragsleistungen sind morella music unverzüglich anzuzeigen. Dem Kunden steht das Recht zu, dass sämtliche Mängel an den Vertragsleistungen in angemessener Zeit und in wirtschaftlich zumutbarer Art behoben werden. Sofern morella music den Mangel nicht behebt oder eine Behebung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, kann der Kunde Minderung verlangen oder den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen im Übrigen nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder es sich um die Verletzung

von Kardinalpflichten handelt, bei denen morella music nur für den bei Vertragsschluss erkennbaren Schaden haftet.

Seite 2 von 2

(3) Soweit das Gesetz keine Gewährleistungsrechte (Rücktritt, Minderung) vorsieht, bleiben die Schadensersatzansprüche des Kunden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Die Gewährleistungszeit und die Verjährung von Schadensersatzansprüchen betragen 12 Monate seit Erbringung der jeweiligen Vertragsleistung. Die Gewährleistung entfällt, sofern der Mangel auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Instruktionen des Kunden zurückzuführen ist oder der Kunde die Vertragsleistungen entgegen der Anleitungen von morella music benutzt.

(5) Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von Kommunikationsmaßnahmen vom Kunden getragen wird. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertragsleistungen gegen Vorschriften des Markenrechts, Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstößt. Jedoch ist morella music verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden. In keinem Fall haftet morella music wegen der in den Kommunikationsmaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

(6) morella music tritt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nicht als Veranstalter auf. Der Kunde übernimmt als Veranstalter die Verantwortung für sämtliche haftungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber

jedermann.

§ 7 Stornierung von Aufträgen durch den Kunden

(1) Der Kunde ist berechtigt, beauftragte Vertragsleistungen zu stornieren.

Im Falle der Stornierung von beauftragten

Vertragsleistungen kann morella music vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Die Entschädigung umfasst sämtliche Kosten und entgangenen Gewinne, die morella music bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstanden sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten, die Dritte gegen die Agentur wegen stornierter Aufträge erheben. Diese und weitere Fremdkosten werden anhand der Rechnungen und Eigenkosten anhand von Belegen durch morella music dokumentiert. Für den entgangenen Gewinn behält sich morella music das Recht vor, 10 % der Fremd und Eigenkosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist ausdrücklich gestattet, den Nachweis darüber zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(3) Die Stornierung eines Auftrages bedarf der Schriftform.

§ 8 Vergütung

(1) Der Kunde zahlt die im Angebot aufgeführten Vergütungen.

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar ohne Abzug von Skonto.

(2) Grundsätzlich werden für alle Veranstaltungen Zahlungspläne entwickelt, die sich an den Zahlungsbedingungen der Dienstleister orientieren. Hier wird genau festgelegt, wann welcher Zahlungseingang

stattzufinden hat. Sollten die Zahlungen nicht zum vereinbarten Termin eingegangen sein, behält sich morella music vor, bereits erteilte Aufträge zu stornieren.

(3) Ist keine Zahlungsvereinbarung nach Absatz 2 zwischen dem Kunden und morella music getroffen worden, leistet der Kunde bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung eine Anzahlung in Höhe von 40 Prozent des Bruttoangebotspreises. Weitere 40 Prozent des Bruttoangebotspreises müssen 5 Werktage vor der Veranstaltung auf dem Konto von morella music eingegangen sein. Die restlichen Beträge werden vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abschlussrechnung ohne Abzüge an morella music überwiesen.

(4) Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.

(5)) Stellt die Agentur im Verlauf ihrer Leistungserbringung fest, dass weitere Leistungen zur erfolgreichen Abwicklung des Auftrags notwendig sind, zeigt sie dies dem Kunden schriftlich an und teilt dem Kunden die Höhe der Vergütung schriftlich mit. Möchte der Kunde zusätzliche Leistungen beauftragen, zeigt er dies ebenfalls schriftlich an. Der daraufhin von der Agentur schriftlich übermittelte Preis gilt dann als vereinbart, wenn der Kunde ihn schriftlich bestätigt.

(6) Gegen die Vorlage geeigneter Nachweise erstattet der Kunde morella music übliche Nebenkosten, die bei der Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag entstehen wie z.B. Porti, Boten- und Taxifahrten, Fotokopien, Frachtkosten und Reisekosten sowie Nebenkosten, die aus der

Anmietung einer Location (Heizungs-, Abfallentsorgungs-, Reinigungskosten etc.) oder aus anderen veranstaltungsspezifischen Gründen entstehen. Übliche Nebenkosten bedürfen keiner separaten Beauftragung durch den Kunden.

(7) Rechnungen für Werbemittelstreuung (z.B. Anzeigenschaltungen, Verteilkosten) und Portokosten werden vom Kunden im Voraus erstattet und von morella music entsprechend in Rechnung gestellt.

(8) Für Leistungen, die die Agentur vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergibt, berechnet die Agentur für ihre Leistung eine angemessene Provision (Handlungskosten), deren Höhe sich aus dem Angebot der Agentur ergibt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Handschriftliche Änderungen im Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie von beiden Vertragspartnern direkt an der Änderung gegengezeichnet sind.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Hannover.

(4) Verträge und sämtliche erteilten Aufträge unterliegen der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.